



Marktgemeinde Königstetten

Hauptplatz 1, 3433 Königstetten

Parteienverkehr: Mo, Mi, Fr, 08.00 bis 12.00 Uhr und Mi 17.00 bis 19.00

☎ 02273/2223-0 FAX: 02273/2223-20

UID Nr.: ATU 16219704



FRIEDHOFSORDNUNG

Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Königstetten

mit der gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, eine Friedhofsordnung für den Friedhof der Marktgemeinde Königstetten in der Friedhofsstraße im Folgenden als „Friedhof“ bezeichnet, erlassen wird.

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- (1) Der Friedhof steht im Eigentum der Marktgemeinde Königstetten, im Folgenden kurz Gemeinde genannt.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten und für die Bestattungsmöglichkeit der Verstorbenen der Marktgemeinde Königstetten in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes wird durch das Gemeindeamt, 3433 Königstetten, Hauptplatz 1, besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden der Friedhofsverwaltung sind in ortsüblicher Weise kundgemacht und richten sich nach den Amtsstunden für den Parteienverkehr der Gemeinde.
- (4) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes. Der Friedhof darf nur mit amtlicher Genehmigung mit Kraftfahrzeugen befahren werden.

Die Schneeräumung und Streuung bei Glatteis im Winter wird nur auf den von Süd nach Nord führenden Hauptwegen durchgeführt und findet nur nach Maßgabe der verfügbaren Kräfte statt. Das Betreten des Friedhofes während der Zeit der eingeschränkten Betreuung erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 2

Einteilung des Friedhofes

Beim Eingang an der Südseite befindet sich ein Vorplatz. Von diesem gehen drei Hauptwege in nördliche Richtung und teilen den Friedhof in 8 Gräberzeilen. Jede Gräberzeile ist durch mehrere Querwege in Gruppen geteilt in denen die Gräber fortlaufend nummeriert sind.

Urnengräber befinden sich unmittelbar nach dem Vorplatz auf den beiden östlich gelegenen Gräberzeilen sowie entlang der östlichen Friedhofsmauer, eine Urnennischenwand auf der

Westseite des Vorplatzes. Die Gräber des Friedhofes sind durchnummeriert. Die Lage der einzelnen Grabstellen ist auf dem Friedhofsplan ersichtlich.

§ 3

Grabarten

Der Friedhof verfügt über folgende Grabarten:

a) Erdgrabstellen:

- 1) Doppelgräber: Breite: 2,80 m, Länge: 2,80 m
zur Beisetzung von bis zu 8 Leichen und Urnen
 - a) ohne Fundamentstreifen für Grabdenkmal
 - b) mit Fundamentstreifen für Grabdenkmal
 - c) mit Fundamentstreifen für Grabdenkmal am Kopf- und Fußende

- 2) Einzelgräber: Breite: 1,40 m, Länge: 2,80 m
zur Beisetzung von bis zu 4 Leichen und Urnen
 - a) ohne Fundamentstreifen für Grabdenkmal
 - b) mit Fundamentstreifen für Grabdenkmal
 - c) mit Fundamentstreifen für Grabdenkmal am Kopf- und Fußende

- 3) Urnengräber: Breite: 1,00 m, Länge: 1,00 m
zur Beisetzung von bis zu 8 Urnen
 - a) ohne Fundamentstreifen für Grabdenkmal
 - b) mit Fundamentstreifen für Grabdenkmal
 - c) mit Fundamentstreifen für Grabdenkmal am Kopf- und Fußende

b) Sonstige Grabstellen:

- 1) Grüfte: Breite: 2,80 m, Länge: 2,80 m
zur Beisetzung von bis zu 6 Leichen und Urnen
- 2) Urnennischen: Breite/Tiefe: 39 cm, Höhe: 50 cm
zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen
(Standardmaß von max. Durchmesser von 18 cm und max. Höhe von 50 cm)

§ 4

Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

Bei der Friedhofsverwaltung liegen folgende Unterlagen auf:

- a) Das Grabstellenverzeichnis, aus dem
 - die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten,
 - die benutzungsberechtigten Personen sowie
 - die Dauer des Benützungsrechtes ersichtlich sind.
- b) Der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen.

Die genannten Unterlagen können während des Parteienverkehrs unentgeltlich eingesehen werden.

§ 5

Zuweisung des Benützungsrertes an einer Grabstelle

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
- (2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- (3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrertes.

§ 6

Inhalt und Dauer des Benützungsrertes

- (1) Das Benützungsrert steht einer Person oder mehreren Personen zu.
- (2) Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Das erstmalige Benützungsrert endet bei Erdgräbern nach Ablauf von zehn Kalenderjahren, bei sonstigen Grabstellen – bei Gräften nach Ablauf von dreißig bei Urnennischen nach Ablauf von 10 Kalenderjahren - nach der Begründung. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrertes folgenden Jahr.
- (4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrert an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

§ 7

Verlängerung des Benützensrechts

- (1) Mit jeder Belegung wird das Benützensrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützensrechts folgenden Jahr.
- (2) Das Benützensrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützensberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützensrecht erlischt, entrichtet.
- (3) Die benützensberechtigte Person wird mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützensrechtes durch die Gemeinde schriftlich verständigt, dass das Benützensrecht abläuft. Ist die benützensberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof und an der Amtstafel.
- (4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützensberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützensrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen einem Monat entrichtet wird.

§ 8

Übertragung und Eintritt in das Benützensrecht an einer Grabstelle

- (1) Auf Antrag der benützensberechtigten Person kann das Benützensrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
- (2) Nach dem Tod der benützensberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützensrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützensrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützensrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellen- (Verlängerungs-) gebühr entrichtet hat.

§ 9

Erlöschen des Benützensrechts

- (1) Das Benützensrecht erlischt:
 - a) durch Zeitablauf,
 - b) durch schriftlichen Verzicht,
 - c) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ

Bestattungsgesetz 2007),

d) bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs oder

e) durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§ 33 Abs. 5 NÖ

Bestattungsgesetz 2007).

- (2) Bei Erlöschen des Benützungrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgelassen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.
- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- (4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 10

Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

- (1) Ab dem Erwerb des Benützungrechtes ist die benützungsberechtigte Person verpflichtet, die gärtnerische Grabstellenpflege gemäß der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes vorzunehmen.
- (2) Die erstmalige Errichtung, der Austausch und die Erneuerung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur) sowie die Eindeckung von Gräbern mit Grabdeckeln („blinde Gräfte“) sind der Friedhofsverwaltung im Vorhinein anzuzeigen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
 - a) das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht.
 - b) das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 - c) das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.

(4) Die Gräber sind wie folgt zu gestalten:

a) Grabdenkmäler, Kreuze und Sockel für Grabdenkmäler:

Breiten- oder Höhenmaße sind unbedingt einzuhalten:

<u>Sockel für Grabdenkmäler</u>	<u>maximale Breite</u>	<u>Tiefe</u>	<u>Höhe</u>
Einzelgräber	1,10 m	30 cm	45 cm
Doppelgräber / Grüfte	2,50 m	30 cm	45 cm
Erdgräber für Urnen	0,70 m	30 cm	45 cm

<u>Grabdenkmäler/Kreuze</u>	<u>maximale Breite</u>	<u>maximale Höhe inkl. Sockel</u>
Einzelgräber	0,90 m	1,50 m
Doppelgräber/Grüfte	1,80 m	1,50 m
Erdgräber für Urnen	0,70 m	1,50 m

Natursteine (Felsstücke/Findlinge) die ohne Sockel gesetzt werden sind bis zur maximalen Breite des Grabes zulässig, wenn sie nach oben deutlich verjüngt werden.

Steintafel der Urnennischen

Die seitens der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Steintafeln dürfen nicht ausgetauscht werden. Pro Steintafel dürfen höchstens zwei Dekorstücke, z. B. Kerzenhalter, Vase im Ausmaß von je 15cm angebracht werden.

b) Einfassungen: Breiten- oder Höhenmaße sind unbedingt einzuhalten

<u>Grabart</u>	<u>Außenmaße Breite/Länge</u>	<u>Breite / Höhe</u>
Einzelgräber	1,10 m/2,80 m	bis 12 cm / bis 15 cm
Doppelgräber/Grüfte	2,50 m/2,80 m	bis 12 cm / bis 15 cm
Urnengräber	0,70 m/1,00 m	bis 12 cm / bis 15 cm

Für Einfassungen ist ein Fundament auf allen 4 (Längs- und Breit-) Seiten auf Frosttiefe herzustellen. Alle Seiten der Abgrenzungen müssen bis Erdniveau reichen und bearbeitet sein. Grabstätten, die mit einer Grabplatte gedeckt werden ist eine Einfassung verpflichtend herzustellen.

c) Deckel:

Die Deckelhöhe für Erdgräber und sonstige Gräber darf 6 bis 10 cm, für Seitendeckel 5 bis 10 cm betragen.

(5) Die Natursteinplatten als Zutritt zur Laterne zwischen den Gräbern werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und sind vom Grabwerber eben zu verlegen (Sandbettung). Die Abstände zwischen den einzelnen Grabstellen betragen insgesamt 30 cm. Grabfluchten sind einzuhalten.

Sollten aus baulichen Gründen Abweichungen von obenstehenden Maßen notwendig sein, wird darüber gesondert verhandelt.

(6) Zulässige Materialien für Grabdenkmäler

- a) Naturstein
- b) Holz
- c) Metalle

Für Holz und Metalle ist witterungsfester (Verwitterung, Korrosion) Materialschutz herzustellen.

(7) Dekor

Vasen, Laternen usw. sind größenmäßig proportional dem Grabdenkmal anzupassen.

(8) Gärtnerische Gestaltung

- a) Jede Grabstelle soll so gestaltet werden, dass sie ihrer Umgebung angepasst und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt ist.
 - b) Die Anlage von hohen Grabhügeln ist verboten. Die einzelnen Grabstellen sollen durch flache Rasen- oder Blumenbeete ausgestattet werden und dürfen nur mit solchen Pflanzen begrünt werden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung darf die Grabdenkmalhöhe (maximal 150cm) bzw. Grabesbreite nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist verboten.
 - c) Heckeneinfassungen bei Einzelgräbern sind nicht gestattet. Hecken werden seitens der Friedhofsverwaltung als Trennung der einzelnen Gruppen und Reihen gepflanzt. Die Gestaltung und Pflege dieser Hecken obliegt der Friedhofsverwaltung.
 - d) Abgrenzungen innerhalb der Grabstellen sind nur in Sand- bzw. Erdbettung, keinesfalls in Beton, zulässig.
 - e) Unpassende Gefäße wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc. zur Aufnahme von Schnittblumen, sind nicht gestattet. Sie können von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Mitteilung an den Grabnutzungsberechtigten entfernt werden.
 - f) Das Errichten von ständigen Sitzgelegenheiten bei oder auf den Gräbern ist nicht gestattet.
 - g) Bei Verwendung von Dekorsplitt oder Quarzgesteinsbruch ist eine geeignete Trennlage einzulegen. Die Friedhofsverwaltung übernimmt jedoch keine Garantie auf Erhalt der Materialien bei notwendigen Aushubarbeiten.
- (9) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, ist die benützungsberechtigte Person über Aufforderung der Friedhofsverwaltung verpflichtet, die Pflanzen oder Bäume innerhalb

einer bestimmten Frist zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Person durch die Gemeinde.

§ 11

Verwahrlosung und Baufähigkeit von Grabstellen

- (1) Ist eine Grabanlage oder eine Gruftanlage baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufähigkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.
- (3) Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntem Aufenthaltsort und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
- (4) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 12

Bestattung

Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.

§ 13

Enterdigung

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist laut § 19 Abs. 6 NÖ Bestattungsgesetz 2007.

Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Übersendung/ Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.

- (2) Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist, gemäß § 6 (5), möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen. Eine Enterdigung von Urnen oder Aschenkapseln ist jedoch bereits vor Ablauf der Mindestruhefrist möglich.
- (3) Anträge auf Enterdigung können von der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- (4) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.
- (5) Eine Enterdigung darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Betreiber des Friedhofs bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 14

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
 - b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmegestattung erteilt die Friedhofsverwaltung,
 - c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - d) Druck- und Werbeschriften zu verteilen und zu plakatieren,
 - e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
 - f) Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Während Begräbnisfeiern oder anderer Feierlichkeiten darf nicht mit lärmenden Maschinen gearbeitet und nicht in den Friedhof eingefahren werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benutzungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 15**Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480 vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft und die bisher geltende Friedhofsordnung tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

Der Bürgermeister:


(Ing. Roland NAGL)

